



1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“

der Gemeinde Mellinghausen

Begründung

Endfassung

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02
Post@MichaelSchwarz-Planer.de



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Mellinghausen
über Samtgemeinde Siedenburg
Allee 4
27254 Siedenburg

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Juli 2018

Delmenhorst, 14. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich und Planverfahren	4
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Rechtsgrundlagen	5
3. Anlass und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung	6
3.1 Anlass und Ziele der Planung	6
3.2 Rahmenbedingungen	6
4. Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
4.1 Maß der baulichen Nutzung	8
4.1.1 Aufhebung des Maßes der baulichen Nutzung	8
4.1.2 Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung	8
4.2 Überbaubare Grundstücksfläche	8
4.2.1 Aufhebung einer Baugrenze	8
4.2.2 Festsetzung einer Baugrenze	9
4.3 Geltung der übrigen Festsetzungen	9
4.4 Hinweise	10
5. Städtebauliche Werte	11
6. Auswirkungen	11
7. Kosten und bodenordnende Maßnahmen	12
8. Bodenfunde	12
Verfassererklärung	13
Verfahrensablauf	13

1. Räumlicher Geltungsbereich und Planverfahren

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 17/7 der Flur 21 der Gemarkung Mellinghausen. Er beschränkt sich auf dieses Flurstück, denn es ist noch nicht bebaut, hier können Festsetzungen geändert werden, ohne in eine bauliche vorgeprägte Situation einzugreifen. Außerdem kann hier ohne Konflikt die Nutzbarkeit wesentlich verbessert werden. Schließlich ist hier nur ein Grundstückseigentümer von der Bebauungsplanänderung betroffen, er hat sie erbeten und sie entspricht seinem Nutzungsinteresse.

Eine Änderung auf den östlich angrenzenden Flurstücken ist nicht erbeten. Sie würde dort auch keine gleichartig starke Verbesserung der Grundstücksnutzbarkeit bewirken. Im Falle des nördlichen dieser beiden Flurstücke würde außerdem in die baulich verfestigte Situation eingegriffen. Deshalb werden diese beiden Flurstücke nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

Auf der Südseite der Straße würde eine gleichartige Bebauungsplanänderung neue Konflikte aufwerfen, weil das dortige Wohngebiet nur von Norden her erschlossen ist. Deshalb werden auch die dortigen Flurstücke nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

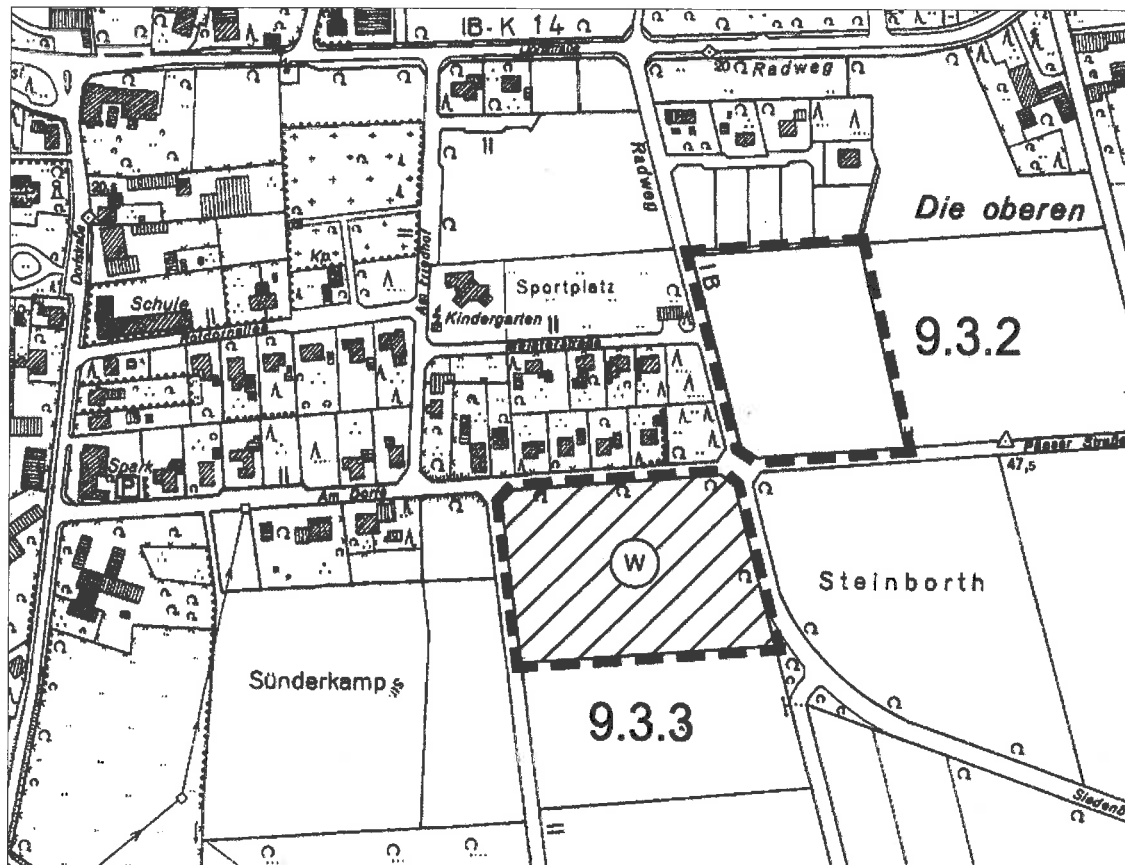
4

Das Plangebiet liegt im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es ist Teil eines Baugebietes. Die zulässige Grundfläche bleibt sehr deutlich unter 20.000 m².

Die Planänderung dient der Innenentwicklung. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken 'gemeinschaftlicher Schutzgebiete' oder 'EU-Vogelschutzgebiete' vor. Es wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet. Daher wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Rechtsgrundlagen

Das Plangebiet ist rechtskräftiges Wohngebiet. Es ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Siedenburg entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist erfüllt, wenn die bisherige Nutzungsart beibehalten wird.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Siedenburg; o.M.

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach folgenden Rechtsgrundlagen des Bundes:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 3.11.2017
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 21.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzVP) i.d.F. v. 18.12.1990

Der Bebauungsplan bedarf keiner amtlichen Plangrundlage, da die Festsetzungen ausschließlich in Textform erfolgen. Die erläuternden Darstellungen entstanden auf der Plangrundlage des Ursprungsbebauungsplanes mit Stand vom 10.2.2009.

3. Anlass und Ziel sowie Rahmenbedingungen der Planung

3.1 Anlass und Ziele der Planung

Das Wohngebiet „Am Dorfe“ war ursprünglich mit einer 'dreizeiligen' Bebauung konzipiert worden, bei der eine Gebäudereihe südlich der Straße „Am Dorfe“ sowie je eine Gebäudereihe nördlich und südlich der Planstraße (heute „Am Sudhof“) angeordnet werden sollten. Aufgrund einer anschließenden Marktbeurteilung wurde ein höherer Bedarf an großen Grundstücken angenommen und eine zweizeilige Bebauung rechtskräftig vorgesehen, bei der jeweils eine Gebäudereihe südlich der Straßen „Am Dorfe“ und „Am Sudhof“ verlaufen und die jeweiligen südlichen Gartenbereiche als nicht-überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wurde. Für diese großen Grundstücke wurde eine geringe Grundflächenzahl als hinreichend erachtet, jedoch wegen des höheren Aufwandes für innere Grundstückserschließung sowie die angenehme Attraktivität von Nebenanlage eine nicht unerhebliche Überschreitungsmöglichkeit gem. § 19 Abs. 4 BauNVO geschaffen.

Zwischenzeitlich zeigt sich, daß auch Nachfrage nach kleineren Grundstücken gegeben ist. Die Gemeinde will daher statt einer Ausweisung eines weiteren, dieser Nachfrage entsprechenden Baugebietes einen noch freien Teil des Baugebietes Am Dorfe umstrukturieren und so eine intensivere Innenentwicklung zulassen. Dazu erweitert sie die überbaubare Grundstücksfläche so, daß auch nördlich der Straße „Am Sudhof“ Wohngebäude zugelassen werden. Die Grundflächenzahl und deren Überschreitungsmöglichkeit für den Bau von Wegen und Nebenanlagen will die Gemeinde so anpassen, daß einerseits mehr Gestaltungsspielraum für die Bauherren gegeben, aber andererseits keine zusätzlichen Anforderungen an die Oberflächenentwässerung verursacht werden.

3.2 Rahmenbedingungen

Das Plangebiet „Am Dorfe“ liegt am Südrand der Ortslage von Mellinghausen. Es ist ein teilweise bebautes Wohngebiet, welches an Wohngebiete um die „Meisterstraße“ und die Straßen „Am Dorfe“ und „Rotdornallee“ angrenzt und diese Wohnsiedlung fortsetzt.

Die Wohngebiete in Mellinghausen sind von freistehenden Einfamilienhäusern entlang ruhiger Wohnstraßen geprägt, in geringer Zahl sind Doppelhäuser eingestreut. Im angrenzenden Teil des Mischgebietes am „Siedeburger Kirchweg“ mischt sich Wohnen mit wenigem, nicht störendem Gewerbe.

Zum zentralen Bereich der Gemeinde hin ist das Gebiet gut angebunden. Der Kindergarten ist mit wenigen min. Fußweg erreichbar. Der Kraftfahrverkehr wird auf kurzem Weg auf die Gemeindeverbindungsstraße Mellinghausen- Siedenburg und bzw. nach Norden auf die K 14 Mellinghausen-Brake bzw. Mellinghausen-Schwaförden geführt, der Fuß- und Radverkehr kann attraktiv über die Wohn- und Anliegerstraßen in den nördlichen Wohngebieten erfolgen.

Das Wohngebiet „Am Dorfe“ ist auf der Nordseite durch die Gemeindestraße „Am Dorfe“ sowie mittig durch die Gemeindestraße „Am Sudhof“ erschlossen. Beide reichen für die Erschließungsfunktion bequem aus. Auf der Westseite verläuft die Gemeindestraße „Am Lausebach“,

die neben dem Baugebiet eine hinreichende Breite als Erschließungsstraße mit Gegenverkehr hat.

Das Gebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich der Haltestelle „Siedenburger Kirchweg“, die durch die Linien 128 und 138 bedient wird. Durch die Linie 138 gibt es regelmäßige Verbindungen in das Mittelzentrum Sulingen sowie nach Nienburg.

Direkt östlich des Plangebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Mellinghausen – Siedenburger Kirchweg, der „Siedenburger Kirchweg“. Nach Norden führt er ca. 300 m weiter zur Kreisstraße K 14 Mellinghausen – Brake bzw. in westlicher Richtung K 13 Mellinghausen – Schwaförden.

Das Plangebiet wird von Verkehrsimmissionen nicht ungebührlich belastet. Die Kreisstraße ist relativ schwach befahren und verläuft in einem Abstand von rd. 300 m auf der Nordseite bzw. von ca. 300 m auf der Westseite. Der Siedenburger Kirchweg grenzt zwar direkt östlich an, ist aber schwach befahren.

Auch andere relevante Emittenten sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden. An der Straße „Am Dorfe“ liegen zum Plangebiet hin nur Wohngebäude. Das Gelände der Mellinghäuser Brennerei liegt mehr als 400 m nördlich des Gebietes, Geruchsbelästigungen werden nicht erwartet. Landwirtschaftliche Betriebe mit emissionsträchtiger Viehhaltung befinden sich nicht in der Nähe des Plangebietes.

Die östlich, südlich und südwestlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Hier wird auch gelegentlich organischer Dünger aufgebracht werden. Die daraus resultierenden, temporären Geruchsmissionen im Plangebiet sind hinzunehmen, ebenso wie die temporären Schall- und Staubmissionen, die bei der Bearbeitung der Ackerflächen und bei der Ernte entstehen. Bei einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft sind diese gelegentlichen Immissionen ortsüblich und zumutbar. Sie bewirken keine wesentliche Beeinträchtigung der gesunden Wohnverhältnisse und erlauben keine Nutzungsbeschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist rechtskräftiges Baugebiet. Geschützte Arten sind hier nicht bekannt geworden.

4. Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Maß der baulichen Nutzung

4.1.1 Aufhebung des Maßes der baulichen Nutzung

Die bisherige Grundflächenzahl ist mit 0,2 relativ niedrig angesetzt, weil die ursprünglich vorgesehenen großen Grundstücke auch mit diesem Überbauungsgrad angemessene Wohngebäude ermöglichen und weil ein Strukturbruch durch besonders große Gebäude nicht protegiert werden sollte. Grundlage für die künftige Bebauung ist nun die Vorstellung, statt einer künftig zwei Gebäudereihen zuzulassen. Dafür erscheint die GRZ von 0,2 zu gering. Deshalb werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO im Geltungsbereich die Grundflächenzahl sowie deren Überschreitung gem. der Textfestsetzung 1.2 des Ursprungsbebauungsplanes aufgehoben.

4.1.2 Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung

Das neue Plankonzept legt eine höhere Grundflächenzahl nahe, damit auch bei deutlich kleineren Grundstücken angemessene, mit dem Bestand vergleichbare Wohngebäude errichtet werden können und damit Grund und Boden im Baugebiet angemessen intensiv genutzt werden können. Gegen eine höhere Grundflächenzahl spricht jedoch, daß die Infrastruktur an der bisherigen Grundflächenzahl ausgerichtet ist und nicht überlastet werden darf. Dabei ergeben sich aus dem Verkehr keine besonderen Anforderungen, wohl aber aus der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Bei der neuen Festsetzung kann außerdem berücksichtigt werden, daß die kleineren Grundstücke weniger interne Erschließung, also nur kürzere Wege und Zufahrten brauchen und daß weniger Platz für Nebenanlagen vorhanden ist bzw. weniger Fläche, für deren Nutzung und Bewirtschaftung Nebenanlagen sinnvoll sind.

Deshalb wird künftig auf eine Überschreitung der Grundflächenzahl, die bisher mit 40% beziffert war, verzichtet. Im Gegenzug wird diese Versiegelungsmöglichkeit vollständig auf die Grundflächenzahl aufgeschlagen. Somit wird die Grundflächenzahl gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO mit 0,28 festgesetzt; sie darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO nicht überschritten werden.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

4.2.1 Aufhebung einer Baugrenze

Die Überbaubare Grundstücksfläche im Plangebiet läßt zwischen den Straßen „Am Dorfe“ und „Am Sudhof“ nur eine Gebäudereihe zu. Dies ist für die nun vorgesehene Grundkonzeption mit kleinteiligerer Grundstücksstruktur und Bebauung in Form von einer Gebäudereihe an jeder der beiden Straßen ungeeignet. Deshalb werden im Geltungsbereich die Baugrenzen aufgehoben.

4.2.2 Festsetzung einer Baugrenze

Bisher sieht der Bebauungsplan eine nahe Straßenrandbebauung mit 3 m Abstand zur Straße „Am Dorfe“ und 5 m zur Straße „Am Lausebach“. Die Möglichkeit zur engen Straßenrandbebauung soll beibehalten werden. Sie hat nun eine erhöhte Bedeutung, weil die Grundflächenzahl keine Überschreitung für Zufahrten und Zuwegungen zulässt, es sich also noch eher lohnt, näher an der Straße zu bauen und die Grundfläche in das Haus statt in Wegefläche zu investieren.

Daher wird die Baugrenze an der Nord-, Süd- und Westseite des Geltungsbereiches mit 3 m Abstand von den Geltungsbereichsgrenzen festgesetzt. An der Ostseite wird die Baugrenze auf der Geltungsbereichsgrenze festgesetzt, soweit dort nicht-überbaubare Grundstücksfläche der Nachbargrundstücke anschließt. Dadurch wird erreicht, daß dort ein nahtloser Anschluß an das bestehende Baufeld entsteht.

Für die zulässige Straßenrandbebauung gibt es keine rückwärtige Beschränkung durch eine hintere Baugrenze. Dieser Verzicht rechtfertigt sich aus mehreren Erwägungen:

- Die Grundflächenzahl fördert eine straßennahe Bebauung.
- Das bisherige Baufeld im Norden will die Gemeinde nicht weiter einschränken.
- Ein separates südliches Baufeld sollte im Sinne der Gleichbehandlung ähnlich oder gleich tief sein.
- Dadurch ergäben sich zwei nahe aneinander reichende Baufelder, die keine relevante Strukturierung mehr bewirkten.

Daher wird auf eine rückwärtige Baugrenze verzichtet und ein großes, zusammenhängendes Baufeld ausgewiesen. Dabei besteht dann das Risiko, daß ein Bauherr im rückwärtigen Teil seines Grundstückes baut und damit den Bereich beeinflusst, den der Nachbar als Garten nutzt. Dies wird in Kauf genommen. Wer sich diesem Risiko entziehen will, hat auf der Südseite der Straße „Am Sudhof“ eine passende Baumöglichkeit. Der Grundstückseigentümer, der nördlich des Plangebietes schon gebaut hat, wird durch die neue Regelung nicht ungebührlich beeinträchtigt, da das bisherige Baufeld schon in etwa bis zu seiner südlichen Grundstücksgrenze reichte.

4.3 Geltung der übrigen Festsetzungen

Bedarf für weitere Änderungen ist nicht ersichtlich. Dies bedarf hinsichtlich der bisherigen Textfestsetzung Nr. 2.1 der näheren Betrachtung, denn diese fordert eine Mindestgröße der Baugrundstücke und könnte daher grundsätzlich die Neukonzeption konterkarrieren. Nach dieser Regelung darf die Größe der Wohngrundstücke 600 m² nicht unterschreiten. Das Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung ist rd. 60 m tief und soll künftig mittels zweier Grundstücksreihen nutzbar sein. Daher kann eine mittlere Grundstückstiefe von 30 m angesetzt werden. Die Forderung der Textfestsetzung wird also mit 20 m breiten Grundstücken erfüllt. Diese Grundstücksbreiten sind bei den schon bebauten Grundstücken im Plangebiet mit den

teilweise weit tieferen Grundstücken überschritten. Außerdem umfasst der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung 7.394 m² und lässt rechnerisch 12 Grundstücke der Mindestgröße zu. Auch die Aufteilung scheint bei einer mittleren Ost-West-Ausdehnung des Plangebietes von etwas mehr als 120 m vernünftig möglich.

Deshalb stellt die Beibehaltung der Festsetzung zur Mindestgrundstücksgröße keine ungebührliche Einschränkung dar.

Somit werden diese und die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes im Geltungsbereich beibehalten, sie bleiben durch die Bebauungsplanänderung unberührt.

4.4 Hinweise

Der Boden im Plangebiet ist verdichtungsempfindlich. Beim Einsatz schwerer Gerätschaften soll er durch Verwendung von Baggermatten geschont werden.

Im allgemeinen soll bei Bau- und Erdarbeiten der Boden schichtgetreu ab- und aufgetragen sowie ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert sowie nicht mit Böden verschiedener Herkunft vermischt werden

5. Städtebauliche Werte

Zweckbestimmung der Fläche		m ²	%
1.	Bruttofläche Geltungsbereich	7.394	100
2.	Allgemeines Wohngebiet	7.394	100
3.	Versiegelbare Baugebietsfläche (28%)	2.070	28
	Unversiegelbare Fläche	5.324	72

6. Auswirkungen

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit geschaffen, im Plangebiet kleinere Grundstücke zu parzellieren und in zwei statt in einer Reihe zu bauen. Dadurch wird den Anforderungen der Bauherren eher entsprochen.

Außerdem wird die vorhandene Erschließung besser genutzt.

Die Erschließung wird durch die Regelung aber nicht überfordert. Die Verkehrsbelastung steigt in der Straße „Am Sudhof“ tendentiell an, bleibt aber insgesamt weiterhin sehr niedrig, so daß weder die Anlieger noch die Anwohner an den anbindenden Straßen „Am Lausebach“ und „Am Dorfe“ durch den Zusatzverkehr relevant beeinträchtigt würden.

Auch die sonstige Infrastruktur wird nicht überfordert. Insbesondere bleibt durch die gewählte Regelung die maximale Versiegelung gleich, so daß die Anlagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers weiterhin ausreichen.

7. Kosten und bodenordnende Maßnahmen

Für die Umsetzung der Bebauungsplanänderung sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Der Gemeinde Mellinghausen entstünden im übrigen keine Kosten, da die Erschließung durch die Volksbank Sulingen durchgeführt wird.

Es fallen auch keine Kosten für eine naturschutzrechtliche Kompensation an, da weder inhaltlich noch formal ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht oder ermöglicht wird.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Sollten bodenordnende Maßnahmen notwendig werden, bildet der Bebauungsplan die dafür notwendige Grundlage.

8. Bodenfunde

Als einzige archäologische Fundstelle war bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes ein vorgeschichtlicher Bohlenweg bekannt, der in westlicher Ortsrandlage von Mellinghausen (auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der Ortslage) die Niederung des heutigen „Eschbachs“ in Ostwestrichtung passierbar machte. Das Referat Archäologie des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege folgerte daraus, dass das Auftreten archäologischer Siedlungsspuren nicht ausgeschlossen werden könne. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz bestimmt: *„Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.“*

Direkt neben dem Plangebiet erstreckt sich die Ortslage Mellinghausen mit einer Vielzahl von Eingriffen in den Boden. Gleichwohl sind keine archäologischen Funde und keinerlei Hinweise auf solche Funde bekannt geworden, im Plangebiet trotz der langjährigen landwirtschaftlichen Ackernutzung mit Pflugfurche auch keine Lese- oder Streufunde. Der Bohlenweg wird deshalb seitens der Gemeinde nicht als Hinweis auf Bodenfunde im Plangebiet gewertet.

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen. Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verfassererklärung

Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 14.12.2018



Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat am 9.8.2018 die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen, den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 12.9.2018 bekanntgemacht.

Der Entwurf hat vom 24.9.2018 bis 24.10.2019 öffentlich ausgelegen.

Am 28.2.2019 hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen die abgegebenen Stellungnahmen abgewogen und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 28.2.2019 zusammen mit der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegen.

Mellinghausen, den 14.3.2019



(Bürgermeister)

